

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 24

9. März

1915

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrohdnerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 46,00 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmallenberg, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Gauklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L. L., Reuß J. L. 47,50 Mark;

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, ohne den Kreisbergamt Arnberg und den Kreis Neidlingenhausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 49,00 Mark;

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 50,50 Mark.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- und Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebietes gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2. Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffelrohdnerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelsoden	35,00 Mark.
Kartoffelschnitzel	33,75 Mark.
Kartoffelwalzmehl	39,00 Mark.
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	48,00 Mark.

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelrohdnerei	Kartoffelstärke	Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	
			Mark	Mark
in der preußischen Provinz Ostpreußen	35,80	34,55	39,80	48,30
in den übrigen Teilen des ersten Preisgebietes	36,80	35,55	40,80	49,30
im zweiten Preisgebiete	37,80	36,05	41,90	49,80
im dritten Preisgebiete	37,80	36,55	41,80	50,80
im vierten Preisgebiete	38,80	37,05	42,90	50,80

Bei Verkäufen von Kartoffelsoden und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Abfällen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu einer Mark für den Doppelzentner gestatten.

§ 3. Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sac, bei Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sac.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gefunden, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Absatz 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Absatz 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Absatz 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Absatz 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahn, sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Absatz 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Absatz 3 gelten ab Lager.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrohdnerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) und vom 11. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrohdnerei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffelrohdnerei herstellt oder durch andere herstellt läßt (Trockner), ist bis zum 30. September 1915 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Anweisung zu liefern.

Die Herstellung dieser Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. gestattet.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die

1. im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder verwendet werden,

2. zur Erfüllung eines mit einer Behörde geschlossenen Lieferungs- oder Wahlvertrages erforderlich sind.

§ 3. Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages beizutreten.

§ 4. Hinsichtlich der Bewertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 5. Erzeugnisse der Kartoffelrohdnerei im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kartoffelrohdschnitzel und -fritzel,
- b) Kartoffelsoden,
- c) Kartoffelwalzmehl.

Streitigkeiten darüber, ob ein Erzeugnis der Kartoffelrohdnerei zu den unter a bis c aufgeführten Gegenständen gehört, entscheidet der Reichskanzler.

§ 6. Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellt läßt, ist bis zum 30. September 1915 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Anweisung zu liefern.

Der Reichskanzler festigt die Bedingungen fest.

§ 7. Die Vorschriften des § 6 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die

1. für den Haushaltbedarf des Herstellers oder seiner Angestellten verwendet werden,

2. zur Erfüllung eines mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsvertrags erforderlich sind.

§ 8. Die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 6) abzunehmen.

§ 9. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner (§ 1) oder Stärkehersteller (§ 6) das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen, auch soweit für sie Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Bei diesen Kartoffeln tritt an Stelle des Höchstpreises der Kartoffelpreis von neunzehn Pfennigen für das Stärkeprozent.

Bei Kartoffeln, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie

der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 10. Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkeflocken dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glutose, löslicher Stärke, mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. verwendet werden.

§ 11. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 12. Die Landeszentralkommission erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer der nach § 1 oder § 6 bestehenden Lieferungspflicht nicht nachkommt,
2. wer der Vorschrift des § 10 zuwiderhandelt,
3. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbot des § 10 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkaufst, heißhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, vom 5. November 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 471), wird aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e s b r ü c k

Bekanntmachung

Über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.

Bom 2. März 1915.

Zuständige Behörde im Sinne von § 9 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 118) ist das Großherzogliche Kreisamt desjenigen Kreises, in dem die zu überiegenden frischen Kartoffeln aufbewahrt werden.

Darmstadt, den 2. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. H o m b e r g f. Krämer.

Bekanntmachung

Mit Beziehung auf die durch den "Reichsanzeiger" vom 17. Februar 1915 erfolgte Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 16. Februar 1915, betreffend die Abgabe von 30 000 t Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung, Berlin W. 66, Leibziger Straße 4, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge auf Überlassung von Hafer zur Befriedigung dringender Bedürfnisse der genannten Zentralstelle von den einzelnen privaten Pferdehaltern nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der zuständigen Kommunalbehörde vorzulegen sind.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Königlich Preußisches Kriegsministerium.

W i l d v o n H o h e n b o r n .

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 1915, betreffend die Ausfuhr und Durchfuhr von Verbands- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten sind in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1914 (Reichsanzeiger Nr. 303) nachstehende Arzneimittel und Geräteteile neu dem Verbot unterstellt:

Cascara Sagrada und ihre Zubereitungen, Folliculi Sennae, Hexamethylentetramin (Urotropin, Formin, Aminoform usw.) Rhizoma Hydrastis canadensis und ihre Zubereitungen, Sennablätter (Folia Sennae), Stryax, roher oder gereinigter, Teile von Fieberthermometern.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

D e s b r ü c k

XVIII. Armeecorps

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. IIIa, IIIb. T. Nr. 3590/1695.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1915.
Betr.: Zurückstellung von Privataufträgen hinter Aufträge der Heeresverwaltung.

Bekanntmachung.

Weine am 13. November 1914 erlassene Verordnung, betr. das Verbot der Befriedigung von Privataufträgen vor Aufträgen der Heeresverwaltung (IIIb Nr. 40 740/3229) erweiterte ich dahin:

Die Befriedigung von Privataufträgen unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeres- und der Marineverwaltung ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

XVIII. Armeecorps

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. III b. T. Nr. 3759/1619.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1915.
Betr.: Anbieten von Waren usw. zum Besten der Kriegsfürsorge.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bereich des 18. Armeecorps an:

Privatpersonen ist es verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde Postkarten sowie überhaupt Waren aller Art, gewerbliche Leistungen oder Darbietungen (auch theatralische und musikalische) mit dem Hinweis darauf anzubieten, zu verkaufen oder anzukündigen, daß der Ertrag ganz oder teilweise zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeitsanstalt bestimmt sei.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 M. oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall
General der Infanterie.

XVIII. Armeecorps

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. V, III b. T. Nr. 1317/1796.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1915.
Betr.: Besorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu bejören.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig, ob sie sich in den Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder an einer Arbeitsstelle befinden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall
General der Infanterie.

XVIII. Armeecorps

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. II c/B. T.-Nr. 1228.

Frankfurt a. M., den 28. Februar 1915.
Betr.: Beschlagnahme der Wolle.

Beschlagnahme.

Nachstehende Verfüzung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung, sowie jedes Unreiten zur Übertretung der erlaassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollgefäß der deutschen Schaffitur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefäß bei den deutschen Schafbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverlauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Verkürzung des Wollgefäßes zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Orte zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahme-Verfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kürzer Zeit durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armeecorps.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bekanntmachungen Großherzoglich Ministeriums des Innern bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 6. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. U n i g e r .

Bekanntmachung

Über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.

Bom 4. März 1915.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 3. II. 1915 bestimmen wir als höhere Verwaltungsbörde im Sinne von § 9

Blatt 2 der Verordnung des Bundesrats vom 26. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 118) den Kreisausschuss.

Darmstadt, den 4. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburgf.

Krämer.

Bekanntmachung

Über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.
Vom 4. März 1915.

Auf Grund von § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 534) und im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 9. Januar 1915 (Darmstädter Zeitung Nr. 10) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in Verkehr gebracht werden darf.

Darmstadt, den 4. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburgf.

Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Anbieten von Waren pp. zum Besten der Kriegsfürsorge.
Die nachstehende Verordnung des stellvertretenden General-
kommandos des XVIII. Armeekorps zu Frankfurt a. M. vom
26. Febr. 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Gießen, den 6. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. T. Nr. 3759/1619.

Frankfurt a. M., den 26. Febr. 1915.

Betr.: Anbieten von Waren pp. zum Besten der Kriegsfürsorge.
Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bereich des 18. Armeekorps an:

Privatpersonen ist es verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde Postkarten, sowie überhaupt Waren aller Art, gewerbliche Leistungen oder Dienstleistungen (auch theatralische und musikalische) mit dem Hinweis darauf anzubieten, zu verkaufen oder anzubündeln, daß der Ertrag ganz oder teilweise zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeitseinrichtung bestimmt sei.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Zurückstellung von Privataufträgen hinter Aufträge der Heeresverwaltung.

Die nachstehenden Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps in Frankfurt a. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 6. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. T. Nr. 40 740/3229.

Frankfurt a. M., den 13. Nov. 1914.

Es sind Klagen darüber erhoben worden, daß die zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten von ihrer Privatkundschaft, sogar unter Klageandrohung, zur Erfüllung der dieser gegenüber übernommenen Lieferungsverpflichtungen in einer Weise gedrängt werden, daß das Interesse der Heeresverwaltung darunter leidet.

Die Privatkundschaft der Heereslieferanten wird darauf hingewiesen, daß ein solches Verhalten nicht nur in höchstem Grade unpatriotisch, sondern auch unter Umständen nach den §§ 329, 48 R.St.G.B., welche die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Lieferungsverträgen für Heeresbedürfnisse im Kriege, sowie die Anstiftung dazu mit Gefängnisstrafe bedrohen, strafbar ist.

Zur Wahrung der Interessen der Landesverteidigung verordne ich gleichzeitig:

Die Beziehung von Privataufträgen unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeresverwaltung ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. VI a. III b. T. Nr. 3590/1695.

Frankfurt a. M., den 26. Febr. 1915.

Betr.: Zurückstellung von Privataufträgen hinter Aufträge der Heeresverwaltung.

Bekanntmachung.

Meine am 13. November 1914 erlassene Verordnung, betr. das Verbot der Beziehung von Privataufträgen vor Aufträgen der Heeresverwaltung (III b Nr. 40 740/3229) erweiterte ich dahin:

Die Beziehung von Privataufträgen unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeres- und der Marineverwaltung ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. II c. T. Nr. 41 995.

Frankfurt a. M., den 14. Nov. 1914.

Alle Besteigungen von Häuten und Fellen sind bis auf weiteres verboten.

Der Kommandierende General:
gez. Freiherr von Gall.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung des Mehlerbrauchs in den Landgemeinden des Kreises.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen nach § 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung vom 27. Januar 1915 zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich der Auszügler sowie des Gefindes für die Zeit vom 1. März 1915 bis 15. August 1915 zurückbehalten:

für 1 für 2 für 3 für 4 für 5 für 6 für 7 für 8 für 9 für 10
Person. Verl. Verl. Verl. Verl. Verl. Verl. Verl. Verl. Verl.
Brot kg
getreide 49,5 99 148,5 198 247,5 297 346,5 396 445,5 495
oder

Mehl 39,6 79,2 118,8 158,4 198 237,8 277,2 316,8 356,4 396

Den Betriebsunternehmern wird hiermit an einem vollen, diejenigen Quantitäten, bezüglich deren sie nach vorstehender Aussonderung berechtigt sind, unter Abzug des vom 1. März ab bis zum Tag der Aussonderung verbrauchten Quantum, d. i. pro Tag und Person 300 gr Getreide oder 240 gr Mehl, als bald von ihren übrigen Vorräten abzusondern.

Es wird ohne weiteres angenommen, daß die Betriebsunternehmer zunächst das Mehl, das sie besitzen, für sich zurück behalten. Was ihnen an Mehl nach erfolgter Aussonderung noch übrig bleibt, ist bereits zugunsten des Kommunalverbands beschlagahmt und, soweit Roggengehl in Betracht kommt, dem Kommunalverband auch schon übergeignet.

Damit die Uebernahme des Roggengehls nach demnächst eintretender Ueberzeugung auch diejenige des Weizenmehls gegen Bezahlung in das Eigentum des Kommunalverbandes (Kreis) übergeführt werden kann, werden die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hiermit aufgefordert, bis spätestens zum 15. I. Mts. der zuständigen Bürgermeisterei anzuzeigen, wieviel Mehl, getrennt nach Roggen- und Weizenmehl, sie noch übrig haben. Die zuständige Bürgermeisterei wird alsdann das Erforderliche veranlassen.

Reicht das sich im Besitz eines landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers befindliche Mehl zur Deckung seines Bedarfs für die Zeit bis zum 15. August I. J. nicht aus, so hat er das fehlende durch Aussonderung von Brotgetreide, das sich noch in seinem Besitz und Gewahrtam befindet, zu deden. Für das am Mehl fehlende darf 1/5 mehr an Brotgetreide erhalten werden. Hier ein Beispiel:

Eine Familie von 6 Personen darf nach der vorstehenden Tabelle 237,6 kg Mehl aussöndern. Sie verfügt aber nur noch über 100 kg. Um sich die fehlenden 137,6 kg Mehl zu verschaffen, muß sie noch 165,1 kg Brotgetreide (137,6 + 27,6 sd. t. 1/5 von 137,6) vermahlen lassen.

Selbstverständlich ist, daß diejenigen Betriebsunternehmer, die kein Mehl besitzen, das nach der vorstehenden Tabelle für die Ernährung ihres Haushalts entfallende Brotgetreide nicht nur aussöndern, sondern auch nach und nach vermahlen lassen dürfen. Moltern darf hierbei nicht mehr stattfinden. Es hat vielmehr Zahlung des Mahllohnnes einzutreten, da das Mehl, das der Müller durch das Moltern erhalten würde, oder schon erhalten hat, dem Verzehrer entzogen ist, ihm also später fehlt und ihm nachträglich nicht ersetzt wird.

Den Betriebsunternehmern wird außerdem hiermit bekannt gegeben, daß der von der Kriegsauftragsgesellschaft für den Kreis bestellte Kommissionär in Kürze mit der Überführung der beschlagahmten Roggen- und Weizenvorräte in Eigentum der Kriegs-

getreidegesellschaft m. b. H. beginnen wird. Sie haben also ver-
hältnislich alles Interesse daran, daß nach vorstehendem Er-
forderliche als bald zu tun.

Gießen, den 4. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung emp-
fehlen wir Ihnen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
in geeigneter Weise aufzufordern, die Aussonderung ihres
Bedarfs an Brotgetreide oder Mehl entsprechend dem dort Ge-
sagten sofort vorzunehmen und Ihnen bis zum 18. I. Mts.
die erforderlichen Angaben über ihre eventuellen Restbestände an
Mehl zu machen. Die Ihnen hierauf gemeldeten Bestände sind
von Ihnen in eine Liste, in der die Namen der Betriebsunter-
nehmer und die Restbestände an Mehl (getrennt nach Roggen-
und Weizenmehl) einzutragen. Die Listen sind uns bis zum
20. I. Mts. vorzulegen.

Wer mehr zurückbehält, als erlaubt ist, macht sich ebenso straf-
bar, wie derjenige, welcher die ihm noch verbliebenen Bestände
unzutreffend angibt. Sie wollen dies den Betriebsunternehmern
gleichfalls bekannt geben und möglichst auch eine Kontrolle dahin
ausüben, daß von den erstmals genannten nicht mehr als zulässig
zurückgehalten wird. Wir werden von Zeit zu Zeit die Rest-
bestände nachkontrollieren lassen.

Gießen, den 4. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Befreiungsgesuche; öffentliche und freiwillige Hilfs-
tätigkeit.

Den mobilen Truppenkommandos im Felde gehen täglich eine
Unzahl von Besuchen zu, die mit der Begründung einer wirtschaft-
lichen Notlage die Beurlaubung oder gar Befreiung von Soldaten
vom Kriegsdienst anstreben. Aus militärischen Gründen kann sol-
che Gelüste nur in sehr vereinzelten Fällen entsprochen werden.

Abgesehen davon, daß die an das mobile Kommando direkt
gerichteten Besuche meist ihrem Zweck verfehlten, sind sie angesichts
der vielfach übertriebenen Schilderung vorhandener wirtschaftlicher
Notstände geeignet, falsche Vorstellungen über die durchaus geord-
neten Verhältnisse in der Heimat hervorzurufen und hiermit Un-
ruhe in die Heimatarmee zu tragen.

Derartige Besuche sind nicht an das mobile Kommando, son-
dern nur an das stellvertretende Generalkommando zu richten.
Dieser einzuschlagende Weg hat für den Gesuchsteller den wesent-
lichen Vorteil, daß von hier aus durch Befragung der lokalen In-
stanzien jedes Gesuch auf seine Dringlichkeit sorgfältig geprüft und in wieflichen Fällen eine Beurlaubung oder Befreiung zu einem
Erstauftruppenteil bei dem mobilen Korps besurkotet werden kann.
Ein wahhaft dringliches Gesuch hat also nach dem Begründeten
weit mehr Aussicht auf Genehmigung, als ein direkt an das mobile
Korps gerichtetes.

Notwendig ist auch, daß in Feldpostbriefen alle übertriebe-
nen Schilderungen angeblicher wirtschaftlicher Notstände in der
Heimat vermieden werden. Abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, die in jedem Kriege unvermeidlich sind, ist dank der glän-
zenden finanziellen Kriegsbereitschaft, der außergewöhnlichen Or-
ganisationsgabe des deutschen Volkes und nicht in letzter Linie
der bewundernswerten Anpassungsfähigkeit der Industrie unsere
wirtschaftliche Lage im Vergleich mit der Wirtschaftslage der anderen
kriegsführenden Nationen eine ungewöhnlich günstige. Grund zu
irgendwelcher Besorgnis ist daher nicht gegeben. Derart übertrie-
bene Schilderungen einzelner Notfälle, die meist auch verallgemei-
niert werden, sind aber geeignet, die draußen im Felde stehenden
Leute zu beunruhigen und ihnen die zuverlässliche Ruhe und Sicher-
heit zu nehmen, die unbedingt zu einem standhaften Durchhalten
notwendig ist.

Gießen, den 4. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf obige Bekanntmachung weisen wir besonders hin und
empfehlen Ihnen, sie in geeigneter Weise in den Gemeinden be-
kannt zu geben.

An die Mühlenbesitzer des Kreises.

Betr.: Das Verbot des Molterns.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach
den Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des
Verleihs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 das
Moltern nicht mehr gestattet ist. Denn nach § 4 Abs. 4a dieser
Verordnung dürfen die den Unternehmern landwirtschaftlicher Be-
triebe belassenen Vorräte an Getreide nur in deren eigenem Wirt-

schaftsbetriebe verwendet, nicht aber zum Teil an andere außer-
halb des Betriebes stehende Personen, mithin auch nicht an die
Müller abgegeben werden.

Gießen, den 7. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Portofreiheit für Postsendungen aus Anlaß der mili-
tarischen Vorbereitung der Jugend.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Verfüzung Großh. Ministeriums des Innern gelten
folgende Bestimmungen in obiger Sache:

Voraussetzung der Portofreiheit ist

1. daß es sich um Postsendungen handelt, die aus Anlaß
der militärischen Vorbereitung der Jugend von Ihnen oder einem
örtlichen Vertrauensmann, oder sonst in offizieller Stellung in
der Organisation Tätigen verschickt werden,

2. daß die Sendungen mit der Bezeichnung „Heeresjäche“ ver-
sehen werden,

3. daß die Sendungen mit Ihrem amtlichen Siegel versehen
sind und durch Sie zur Post aufgeliefert werden.

Das Dienstsiegel ist erst aufzuhängen, wenn Sie sich davon
überzeugt haben, daß das zu versendende Schriftstück die obige An-
gelegenheit betrifft. Deshalb sind die Schriftstücke unverschlossen
einzuwerfen. Die Abgabe unausgefüllter „mit dem Dienstsiegel
vorher versicherter Briefumschläge und Befehlsbrechen“ ist untersagt.

Sie wollen den unter Biffer 1 bezeichneten Personen von
Vorbehendem Kenntnis geben.

Gießen, den 5. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Verzeichnis der in der Gemeinde vorhandenen Pferde.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.

Mit nächster Post lassen wir Ihnen die Pferde-Vorführungslis-
ten zur Aufbewahrung in Ihrer Registratur zugehen.

Gießen, den 5. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Beurlaubung von Schulkindern während der Frühjahrs-
bestellung.

An die Schulvorstände des Kreises.

Da sich in der Zeit der Frühjahrsbestellung und demnächst
auch bei anderen landwirtschaftlichen Arbeiten ein empfindlicher
Mangel an Arbeitskräften für die Landwirtschaft zeigen wird, wer-
den Sie hiermit angewiesen, begründete Urlaubsgeläufe für diese
Zwecke zu genehmigen. Laut Ministerialverfügung vom 25. II. 1915
sind bei der Behandlung derartiger Gefüde die Ihre Befugnis
zur Urlaubserteilung beschrankenden Bestimmungen des Art. 24
des Volksschulgesetzes und des § 10 der Instruktion für die Schul-
vorstände nicht in Anwendung zu bringen. Sollten die Verhältnisse
das Schließen einer Schule vorbereiten und nötig machen,
so wollen Sie uns unter eingehender Begründung rechtzeitig Vor-
lage machen, damit von unserer Seite das Erforderliche veran-
laßt werden kann.

Gießen, 4. März 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben.

An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Die Verzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder sind bis spä-
testens 1. Mai I. Jg. hierher einzureichen.

Zur Erleichterung der Prüfung dieser Verzeichnisse wird er-
sucht, bei deren Aufstellung gedruckte Formulare, die bei Wilhelm
Klee in Gießen zu haben sind, zu benutzen.

Wir erwarten pünktliche Einsendung der Verzeichnisse.

Gießen, den 6. März 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Anzeigepflicht für die Influenza der Pferde; hier
in dem Gehöft des Gastwirts Jöckel zu Grünberg.

In dem Gehöft des Gastwirts Jöckel zu Grünberg ist
Pferdeinfluenza festgestellt worden.

Gießen, den 4. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Influenza bei einem Pferde des Balthasar
Bießer in Großen-Buseck.

In dem Gehöft des Balthasar Bießer in Großen-Buseck ist
Pferdeinfluenza festgestellt worden.

Gießen, den 8. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.